

## 1. Gegenstand der ergänzenden Bedingungen

Diese ergänzenden Bedingungen regeln im Rahmen der jeweils geltenden Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) das Netzanschlussverhältnis und den weiteren Betrieb zwischen der nvb Nordhorer Versorgungsbetriebe GmbH (nachfolgend nvb genannt) und dem Kunden.

## 2. Herstellung eines Netzanschlusses

2.1 Die Herstellung sowie Änderungen, Erneuerung, Abtrennung oder Beseitigung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der nvb zur Verfügung gestellten und auf der Internetseite [www.nvb.de](http://www.nvb.de) zum Download veröffentlichten Vordrucke zu beantragen.

2.2 Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet oder jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Verteilnetz anzuschließen, soweit dem keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

2.3 Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der hinsichtlich der Wasserversorgung eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere, zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen angewandt werden. Der Anschlussnehmer zahlt der nvb die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses.

2.4 Der Anschlussnehmer erhält auf Antrag entsprechend Ziff. 2.1 von der nvb ein schriftliches Angebot auf Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilnetz. Änderung, Erneuerung, Abtrennung oder Beseitigung des Netzanschlusses. Dieses Angebot enthält die Preisangaben zur Höhe der zu erwartenden Hausanschlusskosten sowie hinsichtlich der Höhe eines zu zahlenden Baukostenzuschusses.

2.5 Die Wasserzähleranlage wird grundsätzlich von der nvb geliefert und montiert. Vor der Montage der Wasserzähleranlage ist die hierfür vorgesehene Montagefläche in ihrer endgültigen Beschaffenheit in einer Größe von mindestens 1 m<sup>2</sup> zu erstellen. Die Kosten einer Wasserzähleranlage sind im Grundbetrag für den Wasserhausanschluss enthalten. Jede weitere Wasserzähleranlage wird dem Anschlussnehmer zusätzlich in Rechnung gestellt.

## 3. Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses (§ 10 AVBWasserV)

3.1 Für die Herstellung des Netzanschlusses werden Kosten gem. dem als Anlage II beigefügten und auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten Preisblatt erhoben. Das Preisblatt ist wesentlicher Bestandteil dieser ergänzenden Bedingungen.

3.2 Liegt das anzuschließende Grundstück weder an einer fertig gestellten noch an einer in einem Bebauungsplan ausgewiesenen Straße, so werden die Erstattungsbeträge nach Kostenanfall berechnet.

3.3 Entsteht der nvb bei der Herstellung des Hausanschlusses Wartezeit, weil der Anschlussnehmer Arbeiten selbst durchführt und trotz Einweisung durch die nvb die Erdarbeiten und/oder die Wanddurchführung unvollständig, fehlerhaft oder nicht rechtzeitig ausgeführt hat, so wird diese Zeit dem Anschlussnehmer nach billigem Ermessen gem. § 315 BGB in Rechnung gestellt. Die Geltendmachung weiteren Schadensersatzes bleibt vorbehalten.

## 4. Baukostenzuschüsse (§ 9 AVBWasserV)

4.1 Bei Anschluss an das Leitungsnetz der nvb und bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderungen hat der Anschlussnehmer einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen zu zahlen (Baukostenzuschuss).

4.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind.

4.3 Werden Verteilungsanlagen in einem bisher für die Wasserversorgung noch nicht erschlossenen Versorgungsbereich errichtet, so wird der Baukostenzuschuss entsprechend den Regelungen des § 9 Abs. 1 bis 3 AVBWasserV ermittelt. Diese ergeben sich aus dem gem. Ziff. 3.1 als Anlage II beigefügten Preisblatt.

4.4 Für die Festlegung eines Versorgungsbereiches ist die versorgungsgerechte Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen maßgebend. Hierfür können z. B. behördliche Planungsmaßnahmen wie Flächennutzungsplan und/oder Bebauungsplan bestimmend sein.

4.5 Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01.01.1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so bemisst sich der Baukostenzuschuss abweichend von den vorstehenden Bestimmungen der Ziff. 4 nach den nachstehenden Berechnungsmaßstäben

Der Baukostenzuschuss setzt sich zusammen aus:

- einem Grundbetrag und
- einem Einheitssatz für jeden Quadratmeter Fläche des an die Versorgungsleitung anzuschließenden Grundstücks.

4.5.1 Als maximale Grundstückstiefe werden immer nur 50,00 m, gemessen von der Erschließungsstraße aus, für die Berechnung zugrunde gelegt.

Bei Grundstücken mit einem schmalen Zugang wird die Grundstückstiefe von 50,00 m von der Einmündung dieses Zuganges in den breiteren Grundstücksteil aus gemessen.

4.5.2 Bei Grundstücken, die nicht an einer fertiggestellten oder in einem Bebauungsplan ausgewiesenen Straße liegen, wird für die Berechnung eine Grundstücksgröße von max. 1.500 m<sup>2</sup> zugrunde gelegt. Ist das anzuschließende Grundstück jedoch kleiner als 1.500 m<sup>2</sup>, ist die tatsächliche Fläche maßgebend.

4.5.3 Bei Grundstücken, die landwirtschaftlich, gewerblich-gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzt werden, wird für die Ermittlung des Baukostenzuschusses höchstens eine Grundstücksgröße von 1.500 m<sup>2</sup> zugrunde gelegt.

4.5.4 Der Grundbetrag lt. 4.5 lit. a) beträgt für

	brutto	netto
a.) eine Wohnungseinheit (Einliegerwohnungen und Einraumwohnungen gelten als selbstständige Wohneinheit)	27,29 €	25,50 €
b.) Gewerbliche und sonstige Entnahmestellen	43,76 €	40,90 €
Der Einheitssatz für jeden m <sup>2</sup> Grundstücksfläche gem. Ziff. 4.5 lit. b.) beträgt	0,27 €	0,25 €

4.5.5 Bei einem späteren Anschluss weiterer Wohnungseinheiten bzw. einem zusätzlichen Bedarf für gewerbliche und sonstige Anlagen über den Rahmen der letzten Anmeldung hinaus ist der Unterschiedsbetrag nach Ziff. 4.5.4 nachzuzahlen, der sich aus der Berechnung des Baukostenzuschusses für den Umfang der Erweiterung ergibt.

4.5.6 Befindet sich vor dem anzuschließenden Grundstück eine nicht ausreichende Verteilungsanlage und kann eine notwendige Veränderung dieser Verteilungsanlage der nvb zu den unter Ziff. 4.2 und 4.3 genannten Baukostenzuschüssen aus wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden, so können neben den genannten Baukostenzuschüssen die tatsächlichen Kosten für die Verstärkung der Verteilungsanlage zur Leistungsvorhaltung an diesem Hausanschluss berechnet werden.

## 5. Inbetriebsetzung (§ 13 AVBWasserV)

Die Kosten für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage, unmittelbar nach Herstellung oder Änderung des Hausanschlusses, sind mit der Kostenerstattung nach Ziff. 3 abgegolten.

## 6. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten werden zu dem vom Wasserversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung fällig. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

## 7. Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)

Der Anschlussnehmer gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der nvb den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

## 8. Ablesung und Abrechnung (§§ 20, 24 u. 25 AVBWasserV)

Der Wasserverbrauch wird in der Regel einmal jährlich abgelesen und abgerechnet. Die nvb fordert insoweit monatliche Abschlagszahlungen bei dem Kunden an. Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit der Abschlagsbeträge sind verbrauchsabhängig. Im Falle einer Veränderung wird die Höhe des Abschlages mit der Jahresverbrauchsabrechnung jeweils neu berechnet und mitgeteilt.

## 9. Vorauszahlung (28 AVBWasserV)

9.1 Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der nvb nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist die nvb berechtigt, Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen.

9.2 Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.

#### 10. Zahlungsweise

Die Rechnungen und Abschläge können wahlweise durch Teilnahme am Bankeinzug mittels Lastschriftverfahren von einem inländischen Konto durch die nvb abgebucht oder aber mittels Banküberweisung oder Bareinzahlung bei Banken und Sparkassen durch den Kunden selbst vorgenommen werden.

#### 11. Zahlungsverzug; Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27, 33 AVBWasserV)

- 11.1 Rechnungen der nvb werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.
- 11.2 Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Wasserversorgung sind vom Anschlussnutzer nach den in Ziff. 13.3 aufgeführten Pauschalen zu ersetzen.
- 11.3 Die nvb behält sich vor, im Einzelfall den tatsächlich entstandenen Aufwand zu berechnen.
- 11.4 Bei der Durchführung einer Außensperrung wird der tatsächlich entstandene Aufwand gegenüber dem Kunden abgerechnet.
- 11.5 Auf Verlangen ist dem Kunden die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis, dass der nvb die Kosten überhaupt nicht oder in geringerer Höhe entstanden sind, ist dem Kunden gestattet.
- 11.6 Die nvb kann dem Kunden im Rahmen etwa aufgelaufener, rückständiger Forderungen die Möglichkeit zum Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung anbieten. Für den Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung werden die in Ziff. 13.4 genannten Pauschalen erhoben.
- 11.7 Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an die nvb zu erstatten.

#### 12. Datenspeicherung- /Verarbeitung

Die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) von dem Netzbetreiber verarbeitet, elektronisch gespeichert und genutzt. Sofern erforderlich, werden die Daten an die an der Abwicklung des Vertragsverhältnisses beteiligten Unternehmen weitergegeben. Eine darüber hinausgehende Verarbeitung und Weitergabe der Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen des Netzbetreibers.

#### 13. Kostenpauschalen

13.1	Rechnungs-Kopie auf Kundenwunsch (inkl. 19 % MwSt.)	11,50 €
13.2	-Rechnungs-Neuausstellung auf Kundenwunsch (inkl. 19 % MwSt.)	22,50 €
13.3	-Unterbrechung der Versorgung	58,00 €
	-Wiederherstellung der Versorgung (inkl. 7 % MwSt.)	69,00 €
	-Wiederherstellung der Versorgung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten (inkl. 7 % MwSt.)	89,00 €
	-Außerordentliche Hinterlegung einer Sperrankündigung	12,50 €
	-Versuch der Unterbrechung (Unmöglichkeit der Durchführung, weil der Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird oder den Zugang verwehrt)	48,00 €
	-Versuch der Wiederinbetriebnahme (inkl. 7 % MwSt.) (Unmöglichkeit der Durchführung, weil der Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird oder den Zugang verwehrt)	30,00 €
	-Vorort-Inkasso	40,00 €
	-Telefoninkasso	15,00 €
	-Mahngebühr	4,30 €
	-Beantragung/Überwachung von Mahn- und Vollstreckungsbescheiden	23,00 €
	-Gerichtsvollzieherauftrag	-nach Aufwand-
	-Kosten der Adressrecherche (für verzogene Kunden mit offenen Forderungen, die keine neue Anschrift hinterlassen haben)	-nach Aufwand-
13.4	Ratenplan-Vereinbarung (inkl. 19 % MwSt.)	28,00 €
	zzgl. Ratenplan-Verzinsung (auf Ratenplanhöhe) p.a.	6,0 %

#### 14. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Netzanschlussvertrages einschließlich dieser ergänzenden Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. Die Vertragsparteien werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Gleiches gilt für eine Lücke.

#### 15. Verbraucherbeschwerden/Streitbelegungsverfahren

- 15.1 Fragen und Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrem Anschluss- und/oder Versorgungsverhältnis können an unseren Verbraucherservice per Post an nvb Nordhorer Versorgungsbetriebe GmbH – Verbraucherservice – Gildkamp 10, 48529 Nordhorn, telefonisch unter 05921/301-222 oder per Mail an kundenservice@nvb.de gerichtet werden.
- 15.2 Die nvb ist grundsätzlich nicht bereit und verpflichtet an Streitbelegungsverfahren vor einer Schlichtungsstelle teilzunehmen.

#### 16. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab 01.01.2024 in Kraft und ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV vom 01.07.2019.

#### Anlagen zu den ergänzenden Bedingungen:

- Anlage I – Allg. Tarife AVBWasserV der nvb
- Anlage II – Preisblatt AVBWasserV - Hausanschlusskosten